



## VERORDNUNG

### über die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung zur Verwendung pyrotechnischer Gegenstände in der Gemeinde Unken

#### § 1

Im Ortsgebiet der Gemeinde Unken sowie im Umkreis von 50 m von bewohnten Objekten außerhalb des Ortsgebietes wird von Mittwoch den 31. Dezember 2025 - 12.00 Uhr bis Donnerstag, den 1. Jänner 2026 - 02.00 Uhr die Verwendung pyrotechnischer Gegenstände der Kategorie F2 ausnahmsweise gestattet.

#### § 2

Im Sinne dieser Verordnung gilt als

1. Ortsgebiet: Das Straßennetz innerhalb der Hinweiszeichen „Ortstafel“ und „Ortsende“ (gem. § 2 Abs. 1 Z. 15 Straßenverkehrsordnung, BGBl. Nr. 159/1960 idgF) einschließlich der zwischen den Straßen liegenden Liegenschaften;
2. Kategorie F2: Feuerwerkskörper, die eine geringe Gefahr darstellen, einen geringen Lärmpegel besitzen und die zur Verwendung in abgegrenzten Bereichen im Freien vorgesehen sind (§ 11 Z. 2 Pyrotechnikgesetz)

#### § 3

Unbeschadet der Bestimmungen des § 1 ist die Verwendung von Gegenständen der Kategorie F2 an folgenden Orten verboten:

1. In unmittelbarer Nähe von Tankstellen
2. Innerhalb größerer Menschenansammlungen
3. In geschlossenen Räumen.

Unken, am 25.11.2025



Der Bürgermeister

*Florian Juritsch*  
Florian Juritsch LLm Oec.

#### HINWEIS:

Aus Rücksicht gegenüber der Natur und der Umwelt, bitten wir euch trotz der verordneten Ausnahme den Einsatz pyrotechnischer Gegenstände auf ein Minimum zu reduzieren!